



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

ZWEITE TAGUNG

Genf, 2. bis 5. Dezember 1975

ZUSAMMENSTELLUNG VON VORSCHLÄGEN FÜR EINE FLEXIBLERE AUSLEGUNG UND
REVISION DES ÜBEREINKOMMENS UND STAND DER ERÖRTERUNGENvom Verbandsbüro ausgearbeitetZUSAMMENFASSUNG

Dieses Dokument schliesst sich an Dokument IRC/I/3 an und fasst die Vorschläge, die bisher für die Auslegung und Revision des Übereinkommens gemacht worden sind, zusammen; ausserdem führt es den Stand der Erörterungen zu diesen Vorschlägen auf. Es soll als Arbeitspapier für die Erörterungen im Sachverständigenausschuss zu Punkt 3 des Tagesordnungsentwurfs für die zweite Tagung dienen.

1. Zur Vorbereitung der ersten Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet), hat das Verbandsbüro eine Anzahl von Vorschlägen zusammengestellt, die ihm zu diesem Zeitpunkt für eine flexiblere Auslegung oder eine Revision des Übereinkommens unterbreitet worden waren (Dokument IRC/I/3). Diese Vorschläge wurden während dieser Tagung erörtert. Einige von ihnen wurden vom Ausschuss angenommen. Zu anderen Vorschlägen wurde beschlossen, sie während der geplanten Dienstreise der UPOV-Delegation nach den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada (nachstehend als "Dienstreise" bezeichnet) oder im Lichte des Ergebnisses dieser Dienstreise zu erörtern. Eine dritte Gruppe von Vorschlägen sah sich der Ausschuss nicht in der Lage zu billigen. Im Hinblick auf eine vierte Gruppe von Vorschlägen wurde beschlossen, die Erörterungen auf der Grundlage von zwischenzeitlich eingehenden Informationen fortzusetzen. Das Ergebnis der Erörterungen ist in den Absätzen 5 bis 45 des Berichts über die erste Tagung des Sachverständigenausschusses niedergelegt (Dokument IRC/I/6).

2. Die bisher gemachten Vorschläge sind nachstehend aufgeführt und beschrieben worden, um ihre Erörterung während der zweiten Tagung des Ausschusses zu erleichtern; auch soll hierdurch die Entscheidung vorbereitet werden, welche der erwähnten Vorschläge und welche neuen Vorschläge, die zwischenzeitlich gemacht worden sind, auf die abschliessende Liste der Punkte gesetzt werden sollen, die während der dritten Tagung des Ausschusses vom 17. bis 20. Februar 1976 mit Beobachtern bestimmter Nichtverbandsstaaten und nichtstaatlicher internationaler Organisationen besprochen werden sollen.

Artikel 2 Abs. 1 Satz 2

3. Während es das Übereinkommen den Verbandsstaaten gestattet, Rechte von Pflanzzüchtern entweder durch ein besonderes Schutzrecht oder durch ein Patent zu schützen, verbietet es den Verbandsstaaten, den Schutz für dieselbe botanische Gattung oder Art unter beiden Schutzformen vorzusehen. Hierdurch soll die Erteilung von zwei Ausschliessungsrechten - einem Pflanzenpatent und einem Sortenschutzrecht - in dem gleichen Staat für die gleiche Sorte verhindert werden, da dies (wenn die Rechte in verschiedenen Händen liegen) zu einer Kollision von Rechten oder (wenn der Rechteinhaber identisch ist) zu einem Doppelschutz führen könnte. Die Zulassung des Schutzes der gleichen Gattung oder Art unter beiden möglichen Schutzformen würde den weiteren Nachteil haben, dass Züchter gezwungen wären, für die gleiche Sorte um Patentschutz und um Sortenschutz nachzusuchen, um sich dagegen zu sichern, dass andere die Sorte benützen; dies könnte notwendig sein, weil der Schutzzumfang beider Schutzrechte sich unterscheidet.

4. Diese Bestimmung könnte in den Vereinigten Staaten von Amerika zu Schwierigkeiten führen, in denen im Falle einer vegetativen Vermehrung Pflanzenpatente und im Falle einer generativen Vermehrung besondere Schutzrechte erteilt werden. Der Ausschuss beschloss in seiner ersten Tagung, dass während der Dienstreise die praktischen Auswirkungen der Möglichkeit des Schutzes der gleichen Sorte nach zwei Systemen geprüft werden sollten. Der UPOV-Delegation wurde in den Vereinigten Staaten berichtet, dass es nur in äusserst seltenen Fällen möglich und wirtschaftlich sinnvoll sei, eine Pflanzensorte sowohl generativ als auch vegetativ zu vermehren. Praktisch habe sich das erwähnte Problem bisher nur in Verbindung mit 15 Sorten von Poa pratensis gestellt. Es wurde berichtet, dass das Problem eine untergeordnete Bedeutung habe, und es wurde vorgeschlagen, es dadurch zu lösen, dass das Übereinkommen in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht auf Poa pratensis und auf andere Arten erstreckt wird, für die die gleiche Problemlage besteht. In den Erörterungen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika geführt wurden, wurde die letztgenannte Anregung als die bessere Lösung im Vergleich zu einer völligen Aufhebung des an und für sich vernünftigen Prinzips des Artikels 2 Abs. 1 Satz 2 angesehen.

Artikel 4 Absätze 3 und 4 und Anlage zum Übereinkommen

5. Artikel 4 Abs. 3 verpflichtet die Verbandsstaaten, das Übereinkommen schrittweise und innerhalb bestimmter Fristen auf mindestens die Gattungen und Arten anzuwenden, die in der Anlage zu dem Übereinkommen aufgezählt sind.

6. Es besteht allgemeine Übereinstimmung darüber, dass die in der Anlage zu dem Übereinkommen aufgezählten Gattungen und Arten grosse Bedeutung für europäische Staaten und andere Staaten mit ähnlichen Klimabedingungen haben, für Staaten mit anderen Klimabedingungen jedoch von geringerem Wert sind. Für diese letztgenannten Staaten wäre es schwierig, alle in der Anlage aufgezählten Gattungen und Arten

für schutzfähig zu erklären. Andere Staaten haben andere Gründe, um den Schutz nach dem Übereinkommen auf bestimmte dieser in der Anlage enthaltenen Gattungen und Arten zu erstrecken. Für die gegenwärtigen Verbandsstaaten der UPOV hat die Aufzählung nicht die geringste Bedeutung, da diese ohne Ausnahme eine wesentlich grössere Anzahl von Gattungen und Arten als schutzfähig bestimmt haben. Aus diesen Gründen empfahl der Sachverständigenausschuss einstimmig während seiner ersten Tagung, dass diese Liste von Gattungen und Arten in Wegfall kommen solle.

7. Es muss auch eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob es zweckmässig ist, die Verpflichtung zu streichen, das Übereinkommen auf eine Mindestanzahl von Gattungen und Arten zu erstrecken, die, nachdem die Anlage zu dem Übereinkommen weggefallen ist, von jedem Verbandsstaat selbst auszuwählen wären. Die Beibehaltung dieser Verpflichtung hätte den Vorteil, dass keine Staaten dem Übereinkommen beitreten würden, die nicht die ernste Absicht hätten, das Übereinkommen wenigstens auf eine Mindestanzahl von Gattungen und Arten zu erstrecken. Andererseits könnte man die Auffassung vertreten, es solle der Einflussnahme der anderen Verbandsstaaten in Ratstagungen und der Tätigkeit der nationalen Züchterorganisationen überlassen bleiben, die Verbandsstaaten des Übereinkommens zu veranlassen, dieses schrittweise auf eine grössere Anzahl von Gattungen und Arten auszudehnen.

8. In jedem Fall würde der Wegfall der Anlage zu dem Übereinkommen Änderungen in den Artikeln 4 Abs. 3, 4 Abs. 4 und 33 Abs. 1 notwendig machen. Die Änderungen in Artikel 4 Abs. 4, der sich mit dem Problem der Reziprozität befasst, wären gleichzeitig sachlicher Natur. Gegenwärtig sind Verbandsstaaten, die bereits Schutz für Sorten einer in der Anlage zum Übereinkommen enthaltenen Gattung oder Art erteilen, verpflichtet, die Vorteile dieses Schutzes auf Staatsangehörige oder Bewohner anderer Verbandsstaaten zu erstrecken und diesen folglich auch zu gestatten, Schutzrechtsanmeldungen für Sorten dieser Gattungen und Arten einzureichen. Wird in Artikel 4 Abs. 4 die Bezugnahme auf die in der Anlage zu dem Übereinkommen enthaltenen Gattungen und Arten lediglich gestrichen, so bedeutet dies, dass sich die Verpflichtung von Verbandsstaaten, Angehörige und Bewohner anderer Verbandsstaaten zur Schutzrechtsanmeldung zuzulassen, auf solche Gattungen und Arten beschränkt, die auch in dem anderen Verbandsstaat schutzfähig sind. Das Ergebnis wäre, dass der in Artikel 3 aufgestellte Grundsatz der Inländerbehandlung noch mehr eingeschränkt wäre, als er es zur Zeit bereits aufgrund von Artikel 4 Abs. 4 ist. Es sollte erörtert werden, ob es nicht vorzuziehen ist, zwischen Verbandsstaaten und ihren Angehörigen und Bewohnern alle Einschränkungen des Grundsatzes der Inländerbehandlung aufzuheben, sodass jeder Angehörige oder Bewohner eines Verbandsstaates das Recht hätte, in jedem anderen Verbandsstaat Anmeldungen für die Erteilung von Schutzrechten einzureichen, die sich auf Sorten der dort schutzfähigen Gattungen und Arten beziehen. (Dies ist bereits von der Delegation des Vereinigten Königreichs während der sechsten Tagung vorgeschlagen worden). Die Möglichkeit, noch weiter zu gehen und den Schutz auf alle Angehörigen und Bewohner der Verbandsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums zu erstrecken, wie dies Artikel 4 Abs. 4 und 5 vorsieht, sollte in diesem Fall beibehalten werden.

Artikel 5 Abs. 1

9. Artikel 5 Abs. 1 bestimmt, dass die vorherige Zustimmung des Züchters erforderlich ist, um, zum Zweck des gewerblichen Absatzes, Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte als solches zu erzeugen, sowie auch für das Feilhalten und den gewerblichen Vertrieb dieses Materials. Von einem Vertreter des Patentamts der Vereinigten Staaten ist vorgeschlagen worden, dass Züchter vegetativ vermehrbare Pflanzen gegen jede nicht genehmigte Vermehrung der Sorte geschützt werden sollten, und nicht nur gegen eine nicht genehmigte Vermehrung der Sorte für Zwecke des gewerblichen Vertriebes des Vermehrungsmaterials als solchem. Dieser Vorschlag wurde während der ersten Tagung erörtert. Im Verlauf der Erörterung wurden einzelne Probleme der Anwendung des Artikels 5 Abs. 1 erwähnt, die nachstehend beschrieben sind. Es wurde beschlossen, dass das Verbandsbüro ein kurzes Dokument vorbereitet, das die Bestimmungen des dänischen und des britischen Rechts aufführt, die zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten erlassen worden sind. Dieses Dokument ist als Anlage I beigelegt.

10. Die Beschränkung des Schutzes auf die Vermehrung des Vermehrungsmaterials als solchem für Zwecke des gewerblichen Vertriebs ist insoweit nicht umstritten, als sie es Landwirten gestattet, ihr eigenes Saatgut oder anderes Vermehrungsmaterial der geschützten Sorten aufzubewahren, um es in der kommenden Anbauperiode auf ihren eigenen Grundstücken auszusäen oder zu pflanzen. Nach dem Sortenschutzgesetz (Plant Variety Protection Act) der Vereinigten Staaten von Amerika ist es Landwirten sogar gestattet, solches Saatgut an andere Landwirte (jedoch nicht an Saatguthändler)

zu verkaufen, und es kann erwartet werden, dass die Vereinigten Staaten und möglicherweise auch andere Staaten verlangen werden, dass dieses "Landwirtsprivileg" in dem Übereinkommen für zulässig erklärt wird.

11. Das Recht der Landwirte, ihr eigenes Saatgut aufzubewahren - und sogar das weitergehende "Landwirtsprivileg" des Sortenschutzgesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika, das oben erwähnt ist - haben keine grosse wirtschaftliche Bedeutung; andere Fälle könnten jedoch wirtschaftlich bedeutender sein. Die folgenden Beispiele, die in der ersten Tagung erwähnt wurden, zeigen Fälle auf, in denen die Anwendung des in Artikel 5 enthaltenen Prinzips den Züchtern schadet: Ein grösseres Unternehmen - zum Beispiel ein Konservenhersteller, eine Zuckerraffinerie oder eine Tabakmanufaktur - kauft eine kleine Menge von Saatgut der geschützten Sorten vom Züchter, vermehrt dieses Saatgut oder lässt es auf vertraglicher Grundlage vermehren und liefert das vermehrte Saatgut an Vertragspartner zur Herstellung von Konsumgütern. In diesem Fall ist der Gewinn, den der Züchter macht und als Lohn für seine Aufwendungen erhält, äusserst gering, während das Unternehmen grosse Gewinne erzielt. Ein weiteres Beispiel, das erwähnt wurde, war der Fall, in dem eine Genossenschaft Vermehrungsmaterial vervielfältigt oder durch einzelne seiner Mitglieder vervielfältigen lässt, um es an andere Mitglieder auszuteilen. Um diese Praktiken auszuschliessen, könnte erwogen werden, das Übereinkommen in der Weise zu ändern, dass für alle Arten oder wenigstens für vegetativ vermehrbare Arten jede Vervielfältigung - wenn sie nicht lediglich für private Zwecke oder für Versuchszwecke vorgenommen wird - dem Inhaber oder den von ihm ermächtigten Personen vorbehalten bleibt. Ausnahmen könnten für Landwirte vorgesehen werden (siehe den vorausgegangenen Absatz). Es könnte jedoch, um es einer grösseren Anzahl von Nichtverbandsstaaten zu ermöglichen, dem Übereinkommen beizutreten, zweckmässiger sein, den Wortlaut des Artikels 5 Abs. 1 in soweit nicht zu ändern und es den einzelnen Staaten zu überlassen, von der ihnen nach Artikel 5 Abs. 4 offenstehenden Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Züchtern weitergehende Rechte, als in Artikel 5 Abs. 1 vorgesehen sind, zu gewähren, wie dies in einem gewissen Umfang von Dänemark und dem Vereinigten Königreich gemacht wird (siehe Anlage I).

12. Die Vermehrung von Zierpflanzen einer geschützten Sorte durch einen gewerblichen Betrieb zum Zwecke der Erzeugung von Schnittblumen zum Vertrieb bedarf nach Artikel 5 Abs. 1 der vorherigen Zustimmung des Inhabers der geschützten Sorte. In der ersten Tagung des Ausschusses konnte keine abschliessende Übereinstimmung darüber erzielt werden, ob eine solche Vermehrung durch eine nichtgewerbliche Einrichtung, zum Beispiel eine Gemeinde, von Pflanzen, die in öffentlichen Parks oder zu anderen öffentlichen Zwecken angebaut werden sollen, auch von der Zustimmung des Züchters abhängig ist und ob hierfür, falls es verlangt wird, dem Inhaber der geschützten Sorten Lizenzzahlungen zu leisten sind. Drei Delegationen waren der Auffassung, dass eine solche Vermehrung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt, da die Pflanzen im Interesse der Öffentlichkeit verwendet werden. So verständlich diese Auffassung ist, so kann sie sich doch in einer Zeit als gefährlich erweisen, in der Staaten, Gemeinden und öffentliche Einrichtungen das traditionelle Gebiet der hoheitlichen Tätigkeiten verlassen und mehr in Gebiete eindringen, die früher ausschliesslich dem privaten Handel und Gewerbe vorbehalten waren.

13. Es ist von den Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagen worden, dem Züchter zu gestatten, Saatgut oder vegetativ vermehrbares Pflanzenmaterial zu Versuchszwecken freizugeben, ohne dass dies als gewerbmässiger Vertrieb ausgelegt wird. Sektion 102 des Sortenschutzgesetzes (Plant Variety Protection Act) der Vereinigten Staaten von Amerika wurde in diesem Zusammenhang genannt. Der Ausschuss beschloss während seiner ersten Tagung, die genaue Bedeutung dieser Bestimmung während der Dienstreise der UPOV-Delegation in die Vereinigten Staaten von Amerika aufzuklären. Der Ausschuss beschloss dies, weil nach seiner Auffassung die Freigabe von Vermehrungsmaterial lediglich zu Versuchszwecken unter normalen Bedingungen keine gewerbliche Nutzung darstellen würde, jedenfalls soweit die Untersuchungen für den Züchter durchgeführt würden. Von einigen Sachverständigen ist während der ersten Tagung auch erwähnt worden, dass es unwahrscheinlich sei, dass praktische Probleme sich ergeben könnten, da im allgemeinen Versuche auf breiter Ebene nicht durchgeführt werden, bevor eine Anmeldung eingereicht worden sei. Während ihrer Dienstreise in die Vereinigten Staaten von Amerika wurde die UPOV-Delegation darüber unterrichtet, dass in einzelnen Fällen, besonders wenn Sorten für grosse Unternehmen der Konservenindustrie entwickelt werden, die Versuchstätigkeit den Verkauf grosser Mengen des Endprodukts an die Allgemeinheit über längere Zeitperioden einschliessen kann, um ausfindig zu machen, ob diese Erzeugnisse dem Konsumentengeschmack entsprechen. Es ist in der Tat zweifelhaft, ob mangels einer besonderen rechtlichen Bestimmung eine solche Versuchstätigkeit noch als nichtgewerbliche Nutzung angesehen werden kann, und es muss deshalb erörtert werden, ob dem Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika gefolgt werden kann, eine besondere Ausnahmebestimmung für die Verwendung zu Versuchszwecken vorzusehen. Es könnte allerdings die Auffassung vertreten werden, dass eine solche Verwendung zu Versuchszwecken vor Einreichung einer Anmeldung für den Wettbewerber irreführend sein könnte

und dass dem Züchter, der eine solche Versuchstätigkeit vornehmen will, zugemutet werden kann, vorsichtshalber eine Anmeldung einzureichen.

Artikel 6 Abs. 1(a)

14. Vorschläge der Vereinigten Staaten von Amerika, den weltweiten Neuheitsbegriff für die Bestimmung der Neuheit (Unterscheidbarkeit) der Pflanzensorte fallenzulassen und ein System einzuführen, nach dem der Schutz nur verweigert wird, wenn die Sorte bereits in dem Staat, in dem um Schutz nachgesucht wird, öffentlich bekannt ist, verwendet oder verkauft wird, wurden während der ersten Tagung des Ausschusses abgelehnt.

15. Der Ausschuss beschloss, den Vorschlag, klarzustellen, unter welchen Umständen ein Merkmal zur Bestimmung der Unterscheidbarkeit einer Sorte "wichtig" ist, neu zu erörtern, nachdem er von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland erneut überdacht worden ist. Problematisch ist, ob nur Merkmale, die für die beabsichtigte wirtschaftliche Verwertung der Pflanzen Bedeutung haben (sogenannte "funktionelle Merkmale"), als wichtige Merkmale anzusehen sind oder ob es ausreicht, dass das Merkmal auch schon dann wichtig ist, wenn es die Unterschiede zwischen Pflanzen zweier Sorten klar erkennbar macht.

Artikel 6 Abs. 1(b)

16. Die Vereinigten Staaten von Amerika schlugen vor, im Übereinkommen eine Neuheitsschonfrist von einem Jahr vorzusehen, während derer die Sorte ohne Schaden für die Neuheit vertrieben werden kann. Dieser Vorschlag wurde während der ersten Tagung des Ausschusses abgelehnt; es wurde jedoch beschlossen, die Frage erneut zu erörtern, ob Verbandsstaaten die Möglichkeit erhalten sollten, eine solche Neuheitsschonfrist in ihr nationales Recht einzuführen. Während der Dienstreise in die Vereinigten Staaten von Amerika stellte die UPOV-Delegation fest, dass sowohl die Behörden als auch die Züchter dieses Landes die Neuheitsschonfrist von einem Jahr - eine alte Tradition des Patentrechts der Vereinigten Staaten von Amerika - als äußerst wichtig ansehen und nicht aufgeben wollen. Neuheitsschonfristen dieser Art, die einen Zeitraum von drei Monaten bis zu einem Jahr umfassen können, sind auch im Patentrecht anderer Staaten bekannt und werden ohne Schaden für die Wettbewerber angewandt. Sie erfüllen zwei Zwecke. Zunächst gestatten sie dem Erfinder oder Züchter den wirtschaftlichen Wert der Erfindung oder Sorte zu erkunden, bevor sie Kosten für die Erlangung von Schutzrechten auf sich nehmen. Zweitens wird mit der Schonfrist der Zweck verfolgt, es den Erfindern und Züchtern zu gestatten, die die Schutzfähigkeit oder den Wert ihrer Erfindung oder Sorte erst erkennen, nachdem sie das Erzeugnis bereits auf den Markt gebracht haben, noch eine Schutzrechtsanmeldung einzureichen.

17. Bei der Beurteilung der Bedeutung der Neuheitsschonfrist sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass ein Jahr in den wenigsten Fällen für die Beurteilung des wirtschaftlichen Werts einer Sorte ausreicht und dass Züchter in den Vereinigten Staaten zudem die Möglichkeit haben, Saatgut zu Versuchszwecken freizugeben. Es sollte ferner berücksichtigt werden, dass auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Arten eine Sorte in manchen Ländern nicht in den Handel gebracht werden kann, bevor sie in einer besonderen Liste von zugelassenen Sorten registriert ist.

Artikel 6 Abs. 1(c)

18. Ein Vorschlag, in Artikel 6 Abs. 1(c) eine Definition der Homogenität aufzunehmen, wurde in der ersten Tagung des Ausschusses abgelehnt.

Artikel 7

19. Es wurde die Frage gestellt, ob "die Prüfung der neuen Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Merkmale" Anbauprüfungen einschliessen muss, oder zumindest eine Prüfung des Pflanzenmaterials durch eine amtliche Stelle. Dies ist die Auslegung, die bisher dem Artikel 7 von den Verbandsstaaten der UPOV gegeben wurde. Sie lässt sich rechtfertigen unter Hinweis auf Artikel 30 Abs. 1(b) und auf die Empfehlung, die von der Diplomatischen Konferenz an dem Tage angenommen worden ist, an dem das Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt wurde (wiedergegeben auf Seite 32 des amtlichen deutschen Textes).

20. Das Problem wurde bereits eingehend in der ersten Tagung erörtert, in der die Aufmerksamkeit auch auf die Tatsache gelenkt wurde, dass Artikel 7 Abs. 1 ausdrücklich vorsieht, dass eine Prüfung "der neuen Sorte" (und nicht nur der Anmeldung) vorzunehmen ist und dass die Prüfung sich auch auf die Frage der Beständigkeit zu erstrecken hat, was es notwendig macht, dass ein Beamter der zuständigen Behörde das

Material persönlich untersucht. Die grundlegende Bedeutung der Anbauprüfungen wurde ebenfalls unterstrichen. Zur Lage in den Vereinigten Staaten von Amerika sah der Ausschuss sich in der ersten Tagung mangels ausreichender Information ausserstande zu beurteilen, ob die dort vorgenommenen Prüfungen dem Erfordernis des Artikels 7 entsprechen.

21. Die in die Vereinigten Staaten von Amerika entsandte Delegation prüfte diese Frage eingehend und stellte fest, dass eine gewissenhafte Prüfung der Anmeldung in diesem Land sowohl von dem Patent- und Warenzeichenamt als auch von dem Sortenschutzamt vorgenommen wird, dass diese Prüfung aber kaum an Pflanzenmaterial durchgeführt wird. Es ist daher von dem zuständigen Organ der UPOV zu entscheiden, ob eine solche Prüfung als ausreichend angesehen werden kann, um die Vereinigten Staaten von Amerika zum Beitritt zum UPOV Übereinkommen zuzulassen. Mitglieder der UPOV Delegation wiesen in den Erörterungen in den Vereinigten Staaten von Amerika darauf hin, dass dies nicht nur eine Frage der Auslegung des Artikels 7 Abs. 1 und anderer Artikel des Übereinkommens sei, sondern auch eine Frage der praktischen Auswirkungen, da viele der gegenwärtigen und geplanten Tätigkeiten der UPOV auf der Annahme beruhen, dass die amtlichen Behörden der Verbandsstaaten die Prüfung anhand von Pflanzenmaterial vornehmen.

22. Während der Dienstreise in die Vereinigten Staaten wurde die Frage gestellt, ob ein Kompromiss zwischen dem in jenem Staat und in den gegenwärtigen UPOV-Verbandsstaaten angewandten Systemen möglich ist. Es ist zu erwägen, ob eine Prüfung von Pflanzenmaterial in Anbauprüfungen, die auf eine Anbauperiode sowie auf die Beurteilung der Unterscheidbarkeit und Homogenität beschränkt sind und somit die Beurteilung der Stabilität ausschliessen, als ausreichend anzusehen wäre. Zu der letztgenannten Einschränkung muss darauf hingewiesen werden, dass selbst die Prüfung über zwei Anbauperioden, wie sie normalerweise in den gegenwärtigen UPOV-Verbandsstaaten durchgeführt wird, kaum ausreicht, um sichere Schlussfolgerungen zur Stabilität zu treffen.

23. Ein anderer Kompromiss, der vielleicht erörtert werden sollte, könnte darin bestehen, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Prüfung unter Einschluss von Anbauprüfungen nicht auf vegetativ vermehrbare Arten erstreckt wird oder dass es insoweit ausreicht, Anbauprüfungen nur durchzuführen, um die Unterscheidbarkeit festzustellen.

24. Es muss erwähnt werden, dass eine Entscheidung, Artikel 7 Abs.1 in dem Sinne auszulegen, dass er nicht ausdrücklich Anbauprüfungen vorschreibt, den Vorteil hat, dass die Verbandsstaaten, die nicht in der Lage sind, eine volle Prüfung nach Art der Prüfung in den gegenwärtigen Verbandsstaaten durchzuführen, gleichwohl dem UPOV-Übereinkommen beitreten können, ohne das Inkrafttreten eines revidierten Wortlauts des Übereinkommens abwarten zu müssen. Wie das Beispiel der Zusatzakte zeigt, wird für das Inkrafttreten von revidierten Texten eine erhebliche Zeit beansprucht. In einer flexiblen Auslegung des Artikels 7 Abs. 1 dürfte keine Gefahr liegen, da der Rat nach Artikel 32 Abs. 3 stets die Möglichkeit hat, nur solche Staaten zum Beitritt zum UPOV-Übereinkommen zuzulassen, die die Prüfung in der ihm notwendig erscheinenden Art durchführen.

Artikel 8 Abs. 1

25. Artikel 8 sieht vor, dass die Schutzdauer nicht mehr als 15 Jahre für alle Arten und nicht mehr als 18 Jahre für eine Anzahl von langsam wachsenden Arten, die in Artikel 8 Abs. 1 genannt sind, betragen soll. Von den Vereinigten Staaten von Amerika ist der Vorschlag gemacht worden, für alle Arten die gleiche Mindestschutzdauer einzuführen. Der Grund für diesen Vorschlag ist darin zu sehen, dass die Mindestschutzdauer nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 von 18 Jahren länger ist als die Schutzdauer unter beiden Systemen in den Vereinigten Staaten. Der Ausschuss hat in seiner ersten Tagung festgestellt, dass er sich nicht in der Lage sieht, diesen Vorschlag anzunehmen.

26. Der Ausschuss nahm ferner auch nicht den Vorschlag an, der von einem Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika gemacht wurde, nämlich die Berechnung der Schutzdauer mit dem Anmeldetag und nicht mit dem Tag der Erteilung des Schutzrechtstitels zu beginnen. Es ist hierzu zu bemerken, dass nach dem Patentrecht in den Vereinigten Staaten die Schutzdauer mit dem Tag der Anmeldung beginnt, während nach dem Sortenschutzgesetz (Plant Variety Protection Act) in diesem Land die Schutzdauer mit dem Tag der Erteilung des Schutzrechts beginnt.

Artikel 10

27. Zu diesem Artikel, der die Bestimmungen über die Nichtigkeit und die Aufhebung des Züchterrechts enthält, wurden mehrere Vorschläge gemacht. Der Vorschlag des Vereinigten Königreichs, dass der Inhaber eines Züchterrechts verpflichtet sein soll, die Sorte mit den Merkmalen, wie sie bei der Schutzrechtserteilung festgestellt worden sind, im Handel zu halten, wurde nicht angenommen. Es wurde beschlossen, dass die Delegation des Vereinigten Königreichs diesen Vorschlag neu überdenken soll. Es wurde erwähnt, dass die Sortenbezeichnung nur verwendet werden kann für eine Sorte, die noch die Merkmale besitzt, wie sie bei der Erteilung des Schutzrechts festgestellt worden sind, un dass in dem Fall, in dem diese Merkmale sich geändert haben, die Sorte nicht mehr länger unter der Sortenbezeichnung vertrieben werden kann.

28. Der Vorschlag, den Wortlaut der Absätze 2 und 3(a) klarzustellen ("wird aufgehoben" in Absatz 2 und "kann aufgehoben werden" in Absatz 3(a)), wurde in der ersten Tagung nicht angenommen. Der Wortlaut wurde als ausreichend klar angesehen. Zu dem Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika, das Erfordernis der Erhaltung des Vermehrungsmaterials der geschützten Sorte überhaupt aufzugeben, vertrat der Ausschuss die Auffassung, dass nach dem in den gegenwärtigen Verbandsstaaten angewandten System dieses Erfordernis unverzichtbar sei.

29. Die Vereinigten Staaten von Amerika stellten die Bestimmungen in Absatz 4 in Frage, wonach aus anderen als den in Artikel 10 aufgeführten Gründen weder das Recht des Züchters für nichtig erklärt noch das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers aufgehoben werden kann. Absatz 4 ist eine grundlegende Garantie für den Züchter und es erscheint zweifelhaft, dass die interessierten Kreise in den gegenwärtigen Verbandsstaaten der UPOV einer Änderung zustimmen würden. Der Ausschuss lehnte es daher in einer ersten Tagung ab, diesen Vorschlag anzunehmen. Er erwog jedoch, dass die Aufnahme weiterer Nichtigkeits- oder Aufhebungsgründe in Artikel 10 wünschenswert sein könnte, um den Beitritt weiterer Staaten zum UPOV-Übereinkommen zu ermöglichen, und bat die UPOV-Delegation, sich während der Dienstreise in die Vereinigten Staaten von Amerika über die Gründe zu orientieren, die die amerikanischen Vertreter gemeint haben könnten. Die Delegation wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass der einzige Grund in dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, der nicht von Artikel 10 des Übereinkommens gedeckt sei, die Bestimmung des amerikanischen Patentgesetzes sei, dass Patentanmeldungen zuerst in den Vereinigten Staaten von Amerika eingereicht werden müssten und dass Anmelder, die gegen diese Regel verstossen würden, ihre Rechte an ihren Erfindungen verlieren würden. Die Motive für diese Bestimmung - nämlich den nationalen Behörden die Möglichkeit zu geben, Erfindungen, die für die Staatssicherheit von Bedeutung seien, geheimzuhalten und deren Veröffentlichung in einem ausländischen Staat zu verhindern - dürften keinerlei Bedeutung für Pflanzensorten haben. Den Vereinigten Staaten von Amerika kann daher wohl zugemutet werden, Pflanzensorten von der Anwendung dieser Bestimmung des amerikanischen Patentgesetzes auszuschliessen. Sollte dies nicht möglich sein, so dürfte es vorzuziehen sein, nicht Artikel 10 zu ändern, sondern in das Übereinkommen eine allgemeine Vorbehaltsklausel aufzunehmen, die den Verbandsstaaten das Recht gibt, alle Massnahmen zu ergreifen, die sie im Interesse ihrer eigenen Sicherheit für notwendig halten.

Artikel 6 Abs. 1(b) und Artikel 12

30. Mehrere Vorschläge wurden zu Artikel 12 gemacht, der die Bestimmungen über die Priorität enthält, sowie zu Artikel 6 Abs. 1(b), der die Neuheit der Sorte regelt. Nach diesen Artikeln sind drei Fristen von Bedeutung.

31. Die erste ist die Frist von vier Jahren in Artikel 6 Abs. 1(b). Dort ist gesagt, dass die neue Sorte zur Zeit ihrer Schutzrechtsanmeldung in einem Verbandsstaat noch nicht länger als vier Jahre in dem Hoheitsgebiet eines anderen Staats feilgehalten und vertrieben werden darf. Der Züchter hat somit die Möglichkeit, während eines Zeitraums bis zu vier Jahren die Sorte in einem anderen Land zu vertreiben und auf diese Weise ihren Wert festzustellen, bevor er seine Anmeldung in einem Verbandsstaat einreicht. Nach Einreichung dieser Anmeldung hat er für Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten noch die Prioritätsfrist von 12 Monaten nach Artikel 12. Die Hinterlegung einer anderen Anmeldung, die Veröffentlichung des Gegenstandes der Anmeldung oder seine Benutzung während dieser Zwölfmonatsfrist bilden keinen Grund, der der Anmeldung, für die die Priorität beansprucht wird, entgegengehalten werden kann. Artikel 12 Abs. 3 gibt dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger zusätzlich das Recht, die Vorlage angeforderter ergänzender Unterlagen oder ergänzenden Materials für die Anmeldung, für die die Priorität beansprucht ist, (das bedeutet anderer Unterlagen als die, in denen er die Priorität beansprucht und mit denen er eine beglaubigte Abschrift des Dokuments vorlegt, das die Erstanmeldung darstellt) bis zu vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist hinauszuschieben. Im Höchstfall kann es daher

vorkommen, dass durch eine Addierung dieser drei Fristen eine Sorte in einem Verbandsstaat erst neuen Jahre nach dem Zeitpunkt geprüft wird, zu der sie in einem anderen Staat erstmalig feilgehalten oder vertrieben worden ist, und dass das Recht erst elf Jahre nach diesem Zeitpunkt erteilt wird.

32. Die verschiedenen Vorschläge, um diese Fristen zu verkürzen oder wenigstens ihre Addierung zu verhindern, wurden während der ersten Tagung des Ausschusses erörtert. Es wurde die Auffassung vertreten, dass die erste Vierjahresfrist (Artikel 6 Abs. 1(b)) notwendig sei, um ein unerwünschtes Anwachsen der Zahl der Anmeldungen zu verhindern. Denn ohne diese Vierjahresfrist seien die Züchter gezwungen, Anmeldungen in allen Staaten, in denen sie möglicherweise später Schutz für ihre Sorte wünschen, unverzüglich zu dem Zeitpunkt einzureichen, zu dem sie die Sorte auch nur in einem Staat in Verkehr bringen. Dies könnte sich für Züchter unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als schwierig erweisen. Die zweite Vierjahresfrist (Artikel 12 Abs. 3) wurde als unverzichtbar angesehen, weil Züchter zuweilen nicht über genügend Saatgut oder anderes Vermehrungsmaterial verfügen würden, um Muster in allen Staaten einzureichen, in denen sie unter Annahme der Priorität der Erstanmeldung in einem Verbandsstaat, Nachanmeldungen eingereicht hätten. Diese Behauptung wurde allerdings ernsthaft bezweifelt. Die Delegation des Vereinigten Königreichs berichtete, ihr nationales Recht enthalte die zweite Vierjahresfrist nicht und dies habe dort nicht zu Schwierigkeiten geführt. Es wurde vereinbart, die Frage in Gegenwart der Vertreter der Berufsorganisationen erneut zu erörtern. In diesem Zusammenhang wurde auch vorgeschlagen, die Prioritätsfrist in Artikel 12 Abs. 1, die zur Zeit ein Jahr beträgt, auf zwei Jahre auszudehnen, jedoch wurde hierüber kein Beschluss gefasst.

33. Nichtstaatliche internationale Organisationen haben sich wiederholt darüber beklagt, dass der Schutz der gleichen Sorte in verschiedenen Staaten zu verschiedenen Zeiten endet. Sie haben die Annahme von Regeln gefordert, die bewirken, dass Pflanzenzüchterrechte für die gleiche Sorte zum gleichen Zeitpunkt erlöschen. Dieser Vorschlag wurde von dem Ausschuss während seiner ersten Tagung zurückgewiesen, da es ihm nicht möglich erschien, die Schutzdauer in einzelnen Staaten lediglich im Interesse der Harmonisierung ihrer Beendigung zu verlängern, während der Ausschuss andererseits davon ausging, dass die Züchter eine Verkürzung der Schutzdauer nur im Interesse der Beendigung der nationalen Rechte für die gleiche Sorte zur gleichen Zeit nicht billigen würden.

34. Falls die Frage der unterschiedlichen Endzeitpunkte der Schutzdauer ein echtes Problem darstellt, so besteht die einzige Lösung darin, die Berechnung der Schutzdauer mit dem Zeitpunkt der Erstanmeldung zu beginnen, deren Priorität für die anderen Anmeldungen in Anspruch genommen sind. Dies ist ein Vorschlag, der auch bereits mehrfach auf dem verwandten Gebiet des Patentrechts gemacht wurde, jedoch wurde er auch dort nicht angenommen. Es muss bemerkt werden, dass eine solche Bestimmung den Schutz in einigen Staaten im Vergleich zur gegenwärtigen Lage verkürzen würde. Es kann vorausgesehen werden, dass die Züchter sich nachdrücklich gegen eine derartige Änderung wehren würden.

35. Ein anderer Vorschlag wurde zu der Frage der Priorität vorgebracht, nämlich die Gültigkeit des Prioritätsrecht von dem Bestehen einer wirksamen ersten Anmeldung abhängig zu machen. Dieser Vorschlag wurde wie folgt erklärt: ein Züchter reicht die erste Anmeldung in einem Verbandsstaat zu einem Zeitpunkt ein, zu dem die Sorte noch nicht hinreichend homogen ist; er könnte dann weitere Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten einreichen und nicht nur das Prioritätsjahr ausnutzen, sondern auch die Vierjahresfrist für die Einreichung von Pflanzenmaterial in diesen anderen Staaten in Anspruch nehmen; während dieser Zeiträume, die zusammen fünf Jahre betragen können, könnte er seine Sorte derart verbessern, dass sie zur Zeit, in der sie in dem Staat der nachfolgenden Anmeldungen geprüft wird, homogen ist; im Staat der Erstanmeldung könnte sie bereits wegen Fehlen der Homogenität zurückgewiesen worden sein; ein Züchter, der auf diese Weise handelt, würde einen ungerechtfertigten Vorteil vor anderen Züchtern haben, die keine Anmeldungen einreichen, bevor ihre Sorten nicht den notwendigen Stand der Homogenität erreicht haben.

36. Der Ausschuss wies den obengenannten Vorschlag zurück. Es wurde hervorgehoben, dass die Erstanmeldung aus Gründen zurückgezogen oder zurückgewiesen sein könnte, die nur in dem Erstanmelde Land Bedeutung hätten. Es wurde ferner bemerkt, dass das Schicksal der nachfolgenden Anmeldungen für eine lange Zeit unsicher sein könnte, besonders in Fällen, in denen die Schutzrechtsanmeldung in dem Land der Erstanmeldung Gegenstand eines längeren Gerichtsverfahrens sei. In diesen Fällen würden die Behörden im Land der nachfolgenden Anmeldung die abschliessende Entscheidung in dem Staat der Erstanmeldung abzuwarten haben, bevor sie über die Erteilung eines Pflanzenzüchterrechts entscheiden könnten.

37. Es wurden auch zwei Möglichkeiten erwähnt, um einem solchen Missbrauch wenigstens zum Teil auf andere Weise zu begegnen. Es wurde vorgeschlagen vorzusehen, dass die Behörden im Staat der nachfolgenden Anmeldung das Recht erhalten sollten, im Falle einer Zurücknahme oder Zurückweisung der Erstanmeldung die sofortige Einreichung des Pflanzenmaterials zu verlangen, selbst wenn die Vierjahresfrist nach Artikel 12 Abs. 3 noch nicht abgelaufen sei. Der zweite Vorschlag ging dahin, von der Behörde, bei der die Erstanmeldung eingereicht worden sei, zu verlangen, dass sie ihr verbleibendes Saatgut weiterhin aufzubewahren hat und dass sie mehr Saatgut anzufordern und aufzubewahren hat, als für den Zweck des nationalen Verfahrens notwendig ist, sobald der Züchter eine Bescheinigung über die Erstanmeldung zu Zwecken der Inanspruchnahme der Priorität in einem anderen Land anfordert. Im Falle einer Zurücknahme oder Zurückweisung der Erstanmeldung könne dieses Material aufbewahrt und bereitgehalten werden; es könne auf Verlangen den Behörden übersandt werden, bei denen die nachfolgenden Anmeldungen eingereicht würden. Diese Behörden würden dann die Möglichkeit haben, das Material der Erstanmeldung mit dem Material zu vergleichen, das sie unmittelbar vom Züchter erhalten hätten.

Artikel 13

38. Zu diesem Artikel, der die Bestimmungen über die Sortenbezeichnung enthält, wurden zahlreiche Vorschläge gemacht und die Sortenbezeichnung ist Gegenstand vieler Erörterungen gewesen. Zwei einleitende Bemerkungen erscheinen angebracht.

39. Erstens war jede zum Ausdruck gebrachte Kritik hauptsächlich gegen die Leitsätze für Sortenbezeichnungen gerichtet. Diese Leitsätze werden wahrscheinlich geändert werden. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat bereits in der ersten Sitzung des Ausschusses berichtet, dass ein Teil dieser Leitsätze nicht mit den Vorschriften des geänderten Sortenschutzgesetzes dieses Landes vereinbar sei. Die gleiche Delegation versprach, Vorschläge für die Änderung der Leitsätze schriftlich zu unterbreiten. Während der Dienstreise in die Vereinigten Staaten stiess die Delegation der UPOV ebenfalls auf einige Kritik an den zur Zeit geltenden Bestimmungen, aber auch hier wurde Kritik hauptsächlich zu den Leitsätzen über Sortenbezeichnungen geäußert. Die Bestimmungen des Artikels 13 selbst scheinen daher keiner Änderung zu bedürfen, obwohl nicht verschwiegen werden darf, dass die Sortenbezeichnungen in den Vereinigten Staaten von Amerika weder nach dem Patentgesetz noch nach dem Sortenschutzgesetz (Plant Variety Protection Act) geschützt werden und dass es nur nach dem Bundessaatgutgesetz (Federal Seed Act) der Vereinigten Staaten von Amerika möglich ist, eine Bezeichnung zu überprüfen.

40. Zweitens kann gleichwohl die Auffassung vertreten werden, dass die Erfordernisse des Artikels 13 eine zusätzliche Schwierigkeit für die Staaten darstellen, die dem UPOV-Übereinkommen beitreten wollen. Für die wesentliche Zielsetzung des Übereinkommens - die Züchterrechte zu sichern und den Schutz in den verschiedenen Staaten zu harmonisieren - ist die Bezeichnung im allgemeinen von geringerer Bedeutung. Wo dies nicht der Fall ist, nämlich auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Arten, besitzen die Verbandsstaaten der UPOV die Möglichkeit, die Bezeichnung im Verfahren zur Eintragung von Sorten in eine nationale Liste oder in einen Katalog zu überprüfen. Man könnte daher die Auffassung vertreten, dass Artikel 13 vollständig in Wegfall kommen könnte, ohne dass dies der wesentlichen Zielsetzung des Übereinkommens schade. Es ist allerdings hierzu vorgebracht worden, dass das Verfahren zur Erlangung von Sortenschutzrechten und das Verfahren für die Eintragung einer Sorte in eine nationale Liste zu einem gewissen Umfang miteinander verbunden oder sogar untrennbar verflochten sind. Im Interesse der Aufrechterhaltung dieser Bindung zwischen den beiden Verfahren sollten die wesentlichen Bestimmungen des Artikels 13 aufrechterhalten werden. Als weiteres Argument könnte gegen eine Streichung des Artikels 13 vorgebracht werden, dass jede engere Zusammenarbeit zwischen den Ämtern beeinträchtigt werden könnte, wenn als Folge der Verwendung verschiedener Sortenbezeichnungen eine geringere Sicherheit über die Identität von Sorten bestehen würde. Als ein drittes Argument könnte gesagt werden, dass der Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes, der in engem Zusammenhang mit der Sortenbezeichnung steht, in einzelnen Staaten ein starkes Motiv für den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen ist.

41. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben vorgeschlagen, dass die Rolle der UPOV zur Unterrichtung von Staaten über die Verwendung von Sortenbezeichnungen mit dem Ziel sicherzustellen, dass die Bezeichnungen ihrer Natur nach Gattungsnamen sind und deshalb nicht als Warenzeichen in Anspruch genommen werden könnten, beibehalten und möglicherweise noch verstärkt werden sollte. Diesem Vorschlag kann gefolgt werden, indem Artikel 13 Abs. 6 angewandt wird. Der Vorschlag macht keine Änderung des Übereinkommens erforderlich.

42. Es wird vorgeschlagen, dass in der dritten Tagung des Ausschusses - an der Beobachter von Nichtverbandsstaaten und nichtstaatlichen internationalen Organisationen teilnehmen werden, um klare Auskunft gebeten wird, ob einer der Beobachter eine Änderung zu Artikel 13 wünscht.

Artikel 14

43. Der Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika, Wege für eine Liberalisierung der in Artikel 14 erwähnten nationalen Überwachungsmaßnahmen für die Fälle zu finden, in denen Sortenschutzrechte erteilt worden sind, wurde bereits während der ersten Tagung erörtert. Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass Bestimmungen, die über Artikel 14 Abs. 2 hinausgehen, nicht ins Auge gefasst werden können.

Artikel 25

44. "BIRPI" sollte durch "WIPO" ersetzt werden.

Artikel 27 Abs. 2

45. In der ersten Tagung des Ausschusses wurde die Auffassung vertreten, dass die Verpflichtung, alle fünf Jahre eine Revisionskonferenz durchzuführen, sofern der Rat nicht anders beschliesst, in Wegfall kommen sollte.

System einer zentralen Anmeldung und Gewährung von Rechten

46. Im wesentlichen im Hinblick auf die Entwicklung auf dem verwandten Gebiet des Patentrechts, wo zwei internationale Übereinkommen in den kommenden Jahren in Kraft treten werden - der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) und das Europäische Patentübereinkommen - und ein drittes Übereinkommen Gegenstand einer noch 1975 stattfindenden Diplomatischen Konferenz sein wird - das Übereinkommen über das Europäische Patent für den Gemeinsamen Markt - ist die Frage gestellt worden, ob es nicht möglich sei, ein weitergehendes internationales System für die Erlangung von Pflanzenzüchterrechten vorzusehen. Es ist vorgebracht worden, dass ein System vorstellbar sei, demzufolge der Anmelder bei einem internationalen Organ oder einem nationalen Amt eine Anmeldung einreichen könne, die Wirkung in mehr als einem, wenn nicht in allen Verbandsstaaten habe. Hierdurch könnten Zeit und Arbeitsaufwand für Züchter und Ämter eingespart werden. Es wurde ferner gebeten, zu prüfen, ob es nicht möglich sei, dass Pflanzenzüchterrechte von einer einzigen Behörde mit Wirkung für mehr als einen Staat erteilt würden. Ferner wurde der Vorschlag gemacht, dass von dem Amt eines Verbandsstaats erteilte Pflanzenzüchterrechte von den Ämtern der anderen Verbandsstaaten anerkannt werden sollten. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat ihre Absicht angekündigt, einen Vorschlag zu machen, der als Arbeitspapier für die Erörterung dieser Fragen dienen sollte.

47. Die Einführung eines solchen Systems - das weit über eine bloße Zusammenarbeit zwischen Ämtern von Verbandsstaaten bei der technischen Prüfung einer Sorte hinausgehen würde - kann natürlich nur im Wege einer Revision des Übereinkommens oder durch ein besonderes Übereinkommen eingeführt werden, wofür in beiden Fällen die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften der Verbandsstaaten erforderlich wäre. Der geeignetste Weg wäre der Abschluss eines gesonderten Übereinkommens. Es liegt auf der Hand, dass ein solches System nicht innerhalb einer kurzen Zeit angenommen werden kann, aber im Hinblick auf die lange Zeit, die für die Ausarbeitung eines derartigen besonderen Übereinkommens und für dessen Annahme durch die zuständigen nationalen Stellen benötigt würde, müsste die Arbeit natürlich bald begonnen werden.

Vorbereitung der dritten Tagung des Ausschusses

48. Der Ausschuss wird über die Liste der Fragen entscheiden wollen, die mit den Beobachtern von Nichtverbandsstaaten und von nichtstaatlichen internationalen Organisationen während seiner dritten Tagung besprochen werden sollen. Eine vorläufige Liste der während dieser Tagung zu erörternden Punkte ist den in Betracht kommenden Staaten und Organisationen bereits zugesandt worden, um ihnen mehr Überlegungszeit zu geben. Es wird vorgeschlagen, dieser vorläufigen Liste alle Punkte hinzuzufügen, die in diesem Dokument erwähnt sind, in die Liste aber nicht aufgenommen wurden.

VERMEHRUNG VON SORTEN

1. Der Schutzzumfang von Pflanzenzüchterrechten gemäss Artikel 5 Abs. 1 des Übereinkommens ist - mit einigen Ausnahmen - beschränkt auf die Erzeugung von Vermehrungsmaterial zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes und auf den Verkauf dieses Materials. Das bedeutet, dass nur die Erzeugung des Vermehrungsmaterials (Saatgut, Stecklinge usw.) für den gewerblichen Absatz von dem Pflanzenzüchterrecht erfasst wird. Der Schutz bezieht sich somit nicht auf folgende Tatbestände:

(i) Die Erzeugung von Pflanzen der geschützten Sorte mit dem Ziel des Verkaufs der Pflanzen selbst oder ihrer Früchte zu Konsumzwecken;

(ii) Die Vermehrung von Pflanzen mit dem Ziel, ihre Samen oder anderes Vermehrungsmaterial für die Herstellung weiterer Pflanzen auf eigenen Grundstücken zu benutzen, um diese Pflanzen oder ihre Früchte dann zu Konsumzwecken zu verkaufen; eine Ausnahme besteht für Zierpflanzen; hier ist die gewerbsmässige Vermehrung jeder Art nur mit Zustimmung der Züchter oder ihrer Rechtsnachfolger erlaubt (vergleiche Artikel 5 Abs. 1 letzter Satz);

(iii) Alle Tätigkeiten im privaten ("nichtgewerblichen") Bereich.

2. Es ist zweifelhaft, ob der Schutz die folgenden Tatbestände deckt:

i) Vermehrung, die von öffentlichen Einrichtungen für öffentliche Zwecke vorgenommen wird (Beispiel: eine Gemeindeverwaltung vermehrt Zierpflanzen einer geschützten Sorte mit dem Ziele, die neuen Pflanzen in öffentlichen Parks anzupflanzen, eine Verwendung, die in einigen Staaten nicht als "gewerbliche" Nutzung angesehen wird);

ii) Vermehrung und Herstellung, wie sie in Absatz 1 (ii) beschrieben ist, jedoch mit der Massgabe, dass sie nicht auf eigenen Grundstücken vorgenommen wird, sondern aufgrund vertraglicher Vereinbarung durch andere (Beispiel: ein Konservenerstellungsunternehmen, eine Tabakmanufaktur oder eine Zuckerraffinerie beliefern Landwirte mit Saatgut der geschützten Sorte, das von diesen dann gemäss vertraglicher Vereinbarung vermehrt wird; das Saatgut wird sodann von diesen oder anderen Landwirten für den Anbau von Pflanzen verwendet mit dem Ziel, die Pflanzen oder ihre Früchte für den Konsum zu verkaufen);

iii) Vermehrung, wie sie in Absatz 1(ii) beschrieben wird, jedoch mit der Massgabe, dass sie von Mitgliedern einer Genossenschaft durchgeführt wird und dass das Vermehrungsmaterial, das durch die Vermehrung gewonnen wird, anderen Mitgliedern der Genossenschaft für den Anbau von Pflanzen zur Verfügung gestellt wird mit dem Ziele, diese Pflanzen oder ihre Früchte für den Konsum zu verkaufen.

3. Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens stellt es Verbandsstaaten anheim, weitergehende Rechte zu gewähren und alle Arten der Vermehrung, ja sogar den Verkauf des Enderzeugnisses, dem Rechtsinhaber vorzubehalten. Während Frankreich für Zierpflanzen den Schutz bis zum Enderzeugnis erstreckt hat, haben zwei andere Verbandsstaaten, nämlich Dänemark und das Vereinigte Königreich, ihre Landwirtschaftsminister ermächtigt, den Schutz auf bestimmte Fälle der Vermehrung und des Verkaufs zu erstrecken.

4. In Dänemark ist dieser Fall in Artikel 14(a) des Sortenschutzgesetzes geregelt; dieser Artikel verweist auf Artikel 14 Abs. 3. Die Artikel 14 und 14a lauten wie folgt:

Dänisches Sortenschutzgesetz

Artikel 14 Abs. 3 und Artikel 14a

"14. - (1) Generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial (Basissaatgut, Basisgetreide, Saatkartoffeln, Stecklinge usw.) der geschützten Pflanzensorte darf nicht für Zwecke des Verkaufs erzeugt, feilgehalten oder in den Handel gebracht werden, ohne dass die Zustimmung des Züchters vorliegt; die vereinbarten Bedingungen, insbesondere die Bedingungen, die sich auf die Leistung von Lizenzzahlungen beziehen, sind einzuhalten. Im Falle von vegetativem Vermehrungsmaterial bezieht sich diese Vorschrift auf ganze Pflanzen.

(2) Werden Zierpflanzen, die normalerweise für andere als Vermehrungszwecke verwendet werden, oder Teile solcher Pflanzen gewerblich als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen verwendet, so ist Absatz 1 anzuwenden.

(3) Jedermann, der für Zwecke des Verkaufs eine geschützte Pflanzensorte vermehrt oder Vermehrungsmaterial einer geschützten Pflanzensorte feilhält oder auch in den Handel bringt, hat auf eigene Veranlassung den Züchter mit den notwendigen Informationen für die Berechnung und die Eintreibung der Lizenzzahlungen zu versehen".

"14a. - Der Landwirtschaftsminister kann bestimmen, dass jeder Züchter neuer Sorten von Pflanzengruppen, die von dem Minister im einzelnen benannt sind und auf die sich Artikel 14 Abs. 2 nicht erstreckt, berechtigt ist, unter Bedingungen, die von dem Minister bestimmt werden, Lizenzzahlungen von jedermann zu verlangen, der Vermehrungsmaterial für andere Zwecke als den Verkauf in seinem eigenen geschäftlichen Interesse herstellt. Das Recht des Züchters auf Lizenzzahlungen kann auf eine kürzere Anzahl von Jahren beschränkt werden als die Schutzdauer und kann zudem auf die Vermehrung beschränkt werden, die Ziel der Erzeugung von Erntegut für bestimmte Zwecke vorgenommen wird. Artikel 14 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden".

5. Die Regelung im Vereinigten Königreich ist in Teil I, Artikel 4 Abs. 6(b) und in Anlage III Abs. 1 des Sorten- und Saatgutgesetzes des Vereinigten Königreichs enthalten. Artikel 4 Abs. 6(b) und Anlage III Abs. 1 lauten wie folgt:

Sorten- und Saatgutgesetz 1969 des Vereinigten Königreichs

(i) Artikel 4 Abs. 6(b)

"(6) In diesem Artikel und in Anlage III zu diesem Gesetz schliessen Bezugnahme auf den Verkauf von Vermehrungsmaterial Bezugnahmen auf jede Transaktion ein, die erfolgt im Verlauf geschäftlicher Vorgänge:

(a)...

(b) in deren Rahmen das Vermehrungsmaterial von einer Person einer anderen Person in Ausführung eines Vertrags übergeben wird, nach dem diese Person das Vermehrungsmaterial für die Erzeugung weiteren Vermehrungsmaterials oder anderen Ernteguts benutzen wird.

Unterabsatz (b) dieses Absatzes ist unabhängig davon anzuwenden, ob der Vertrag vorsieht, dass das Eigentum an dem Saatgut der Person zusteht, die als Verkäufer anzusehen ist, oder der Person, die als Käufer anzusehen ist, oder einer dritten Person; Bezugnahmen auf den Kauf oder den Käufer sind entsprechend auszulegen".

(ii) Anlage III, Absatz 1

"1.-(1) Stellen die Minister fest, dass Pflanzenzüchter im Falle einer Art oder einer Gruppe von Pflanzensorten keine ausreichende Vergütung erhalten, wenn sie keine Kontrolle über die Erzeugung oder die Vermehrung der Sorte in Grossbritannien zu Zwecken den Verkaufs von Schnittblumen, Früchten, anderen Teilen oder Erzeugnissen von Pflanzen der Sorte haben, und stellen sie ferner fest, dass diese Kontrolle von wesentlichem Wert für Pflanzenzüchter ist, so können sie in einem Schema gemäss Teil I dieses Gesetzes vorsehen, dass soweit es sich um irgendeine in diesem Schema beschriebene Pflanzensorte oder Gruppe handelt, Pflanzenzüchterrechte das ausschliessliche Recht umfassen, folgende Tätigkeiten auszuüben oder andere zu ihrer Ausübung zu ermächtigen: Die Sorte für Zwecke des Verkaufs solcher Teile oder Erzeugnisse der Sorte herzustellen oder zu vermehren, wie dies in dem Schema beschrieben wird.

(2) Ein Schema, das solche Rechte gewährt, kann ebenfalls vorsehen, dass Pflanzenzüchterrechte das ausschliessliche Recht umfassen, folgende Tätigkeiten vorzunehmen oder andere zu ihrer Vornahme zu ermächtigen: die Teile oder Erzeugnisse der Sorte, in Bezug auf die die Rechte ausgedehnt worden sind, zu verkaufen, soweit sie vom Verkäufer solcher Pflanzen der Sorte entnommen worden sind, die dieser selbst hergestellt oder vermehrt hat.

(3) In diesem Absatz schliessen Bezugnahme auf Teile oder Erzeugnisse einer Pflanzensorte Bezugnahmen auf ganze Pflanzen dieser Pflanzensorte ein".

6. Ähnliche Regeln, die in Gesetzen von Nichtmitgliedsstaaten enthalten sind, und die in den folgenden Absätzen wiedergegeben sind, könnten von Interesse sein.

7. In den Vereinigten Staaten von Amerika sind solche Regeln für generativ vermehrbare Pflanzen in Artikel 83(a) und 113 des Sortenschutzgesetzes (Plant Variety Protection Act) enthalten. Artikel 83(a) und 113 lauten wie folgt:

83. Inhalt und Schutzdauer des Sortenschutzes

"(a) Jedes Zertifikat über Sortenschutz bestätigt, dass der Züchter (oder sein Rechtsnachfolger) dessen Erben oder Ermächtigte das Recht haben, während der Dauer des Sortenschutzes andere davon auszuschliessen, die Sorten zu verkaufen, feilzuhalten, herzustellen, einzuführen, auszuführen oder sie bei der Herstellung (im Unterschied zu der Entwicklung) einer Hybridsorte oder einer unterschiedlichen davon abgeleiteten Sorte zu verwenden, und zwar in dem in diesem Gesetz vorgesehenen Umfang. Der Inhaber kann bestimmen, dass das Zertifikat festlegt, dass in den Vereinigten Staaten Saatgut der Sorte unter dem Sortennamen nur als eine Klasse von zertifiziertem Saatgut verkauft wird, sowie, wenn dies so festgelegt worden ist, der Anzahl der Generationen entspricht, die von dem Sorteninhaber bestimmt sind. Auf alle Rechte - oder auf alle Rechte mit Ausnahme derjenigen, die nach Satz 1 geltend gemacht worden sind - kann verzichtet werden und das Zertifikat entspricht einem solchen Verzicht. Der Sekretär (Secretary of the Department of Agriculture) kann nach seinem Ermessen zulassen, dass eine solche Bestimmung oder ein solcher Verzicht noch ausgesprochen werden, nachdem das Zertifikat erteilt ist, und dass das Zertifikat entsprechend geändert wird, jedoch ohne Rückwirkung".

113. Recht, Saatgut aufzubewahren: Ausnahme für Erntegut

"Sofern dies nicht eine Verletzung nach den Absätzen 3 und 4 des Artikels 111* darstellt, ist es nicht als Verletzung eines in diesem Gesetz gewährten Rechts anzusehen, wenn jemand Saatgut aufbewahrt, das er aus Saatgut erzeugt hat, welches er mit Zustimmung des Sorteninhabers für Aussaat zwecke erhalten oder von so erhaltenem Saatgut abgeleitet hat, und wenn er solches aufbewahrtes Saatgut für die Erzeugung von Erntegut zur Verwendung auf seinem eigenen Hof oder zu einem in diesem Artikel vorgesehenen Verkauf unter den nachfolgenden Bedingungen verwendet: In Abweichung von Artikel 111 Abs. 3* stellt es keine Verletzung eines in diesem Gesetz gewährten Rechts dar, wenn jemand, dessen hauptsächlich landwirtschaftliche Betätigung die Erzeugung von Erntegut zum Verkauf für andere als Vermehrungszwecke darstellt, solches aufbewahrtes Saatgut an andere Personen, die diese Betätigung ausüben, für Vermehrungszwecke verkauft, sofern ein solcher Verkauf mit den einschlägigen Bestimmungen des Rechts des Bundesstaats, das auf den Verkauf anwendbar ist, in Einklang steht. Ein gutgläubiger, auf dem hierfür üblichen Wege erfolgter Verkauf für andere als Vermehrungszwecke von Saatgut, das auf einem Hof aus Saatgut hergestellt worden ist, das entweder mit Zustimmung des Sorteninhabers für Aussaat zwecke erworben wurde, oder auf einem solchen Hof mit Zustimmung des Sorteninhabers von für Aussaat zwecke erworbenem Saatgut abgeleitet wurde, stellt keine Verletzung dar. Von einem Käufer, der Saatgut von solchen Handelswegen zu Aussaat zwecken abzweigt, wird vermutet, dass er gemäss Artikel 127, davon Kenntnis hat, dass seine Handlungsweise eine Verletzung darstellt".

* Nach Artikel 111 Abs. 3 und 4 stellen folgende Tatbestände eine Verletzung dar:

"(3) generative Vermehrung der neuen Sorte als Schritt für den Vertrieb Vertrieb (für Anbauzwecke) der Sorte; oder

"(4) Benutzung der neuen Sorte für die Erzeugung (im Unterschied zu der Entwicklung) einer Hybridsorte oder einer unterschiedlichen hiervon abgeleiteten Sorte".

8. Für vegetativ vermehrbare Pflanzen ist die einzige einschlägige Regel in Artikel 163 des Patentrechts der Vereinigten Staaten von Amerika enthalten. Sie lautet wie folgt:

Artikel 163 - Gewährung

"Ein Pflanzenpatent gewährt das Recht, andere davon auszuschliessen, auf vegetativem Wege die Pflanze zu erzeugen, zu verkaufen oder die so hergestellte Pflanze zu benutzen".

9. Die einschlägigen Bestimmungen des Saatgut- und Sortenschutzgesetzes von Kenya entsprechen den Bestimmungen des Vereinigten Königreichs.

10. Artikel 5 Abs. 1 des spanischen Sortenschutzgesetzes lautet wie folgt:

"..... das Züchterrecht wird durch die Verwendung, die der Landwirt auf seinem eigenem Hof mit Saatgut oder mit von ihm gebrauchten Vermehrungsmaterial vornimmt, nicht verletzt".

[Ende der Anlage
und des Dokuments]